

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Tauchausrüstungen und Wassersportequipment

1. Vermieter

Vermieter der Tauchausrüstungen ist das Aquamarin Tauchcenter in Tübingen, Inhaber Paul Kehrer, Handwerkerpark 3, 72070 Tübingen, im Folgenden Vermieter genannt.

2. Mieter

Mieter ist diejenige Person, die sich vom Vermieter Ausrüstungsgegenstände mietet.

3. Überlassung der Mietausrüstung

Der Vermieter überlässt dem Mieter kostenpflichtig Tauchausrüstung über einen zuvor zwischen dem Mieter und dem Vermieter vereinbarten Zeitraum.

Zeitraum der Nutzung, Ausrüstungsgegenstände und Mietpreis werden schriftlich auf dem Mietvertrag vermerkt.

4. Beginn des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterschrift des Mieters unter dem Mietvertrag bzw. mit einer schriftlichen (z.B. eMail) Erklärung des Mietwunsches.

5. Nachweispflicht

Für die Miete von tauchspezifischem Equipment wie Pressluftflaschen, Atemreglern, Tarierjackets und Trockentauchanzüge, muss der Mieter nachweisen, dass er über eine entsprechende Qualifikation und gültige Zertifikate verfügt. Personen, welche keine Qualifikation oder Berechtigung nachweisen können, sind zum Mieten des entsprechenden Equipments nicht berechtigt.

Mit seiner Unterschrift auf dem Verleihformular bestätigt der Mieter die Richtigkeit seiner Angaben zu Qualifikation, Ausbildung und Kenntnis im Umgang mit Tauchausrüstung.

6. Mietdauer

Das Mietdatum und die Mietdauer werden vor Beginn des Mietverhältnisses festgelegt. Bei verspäteter Rückgabe der Mietausrüstung hat der Mieter sämtliche Kosten, die der verlängerten Mietdauer entsprechen, zu tragen und bei Rückgabe der Mietausrüstung an den Vermieter zu entrichten. Sollte dem Vermieter durch eine verspätete Rückgabe ein Schaden entstehen, kann der Mieter auch für das Verlustgeschäft zur Rechenschaft gezogen werden.

Falls der Mieter eine Verlängerung des Mietverhältnisses wünscht, kann diese durch Zustimmung durch den Vermieter erfolgen. Die entsprechenden zusätzlichen Kosten sind bei Rückgabe der Leihausrüstung an den Vermieter zu entrichten.

7. Mietgebühren

Entscheidend für die Höhe des Mietpreises ist ausschließlich die vereinbarte Mietdauer - nicht ob bzw. wie oft die Ausrüstung tatsächlich genutzt wird.

Die aktuelle Preisliste für Ausrüstungsvermietung ist im Geschäft des Vermieters erhältlich und steht außerdem zum Download auf dessen Website zur Verfügung. Der Mietpreis ist grundsätzlich zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.

Für Mietausrüstung, welche reserviert aber nicht in Anspruch (abgeholt) genommen wird, wird der Mietpreis fällig, wenn die Reservierung nicht spätestens 1 Tag vor Mietbeginn storniert wird.

8. Verpflichtungen

Der Vermieter verpflichtet sich, die Ausrüstungsgegenstände, die vermietet werden, in sauberem, einwandfreiem Zustand und in voller Funktionstüchtigkeit an den Mieter zu übergeben und ihn über eventuelle Besonderheiten der Ausrüstung zu informieren.

Der Mieter ist dazu verpflichtet, zu Beginn des Mietverhältnisses die geliehene Ausrüstung auf Funktionstüchtigkeit und Sauberkeit zu überprüfen und eventuelle Mängel dem

Vermieter umgehend aufzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Der Mieter verpflichtet sich außerdem zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege der Ausrüstung. Eventuell notwendige Reparaturen an Ausrüstungsgegenständen dürfen nur von Fachleuten vorgenommen werden. Die Befüllung von Pressluftflaschen darf nur durch qualifiziertes Personal an anerkannten Füllstationen vorgenommen werden. Der Mieter hat stets sicherzustellen, dass die Behandlung des Equipments durch Dritte professionell erfolgt. Die Rückgabe der Ausrüstung hat in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu erfolgen. Über eventuelle Schäden an Ausrüstungsgegenständen ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt für verlorene Ausrüstungsgegenstände. Die Mietausrüstung darf ausschließlich vom Mieter genutzt werden; Weiterverleih oder Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet und begründet weitergehende Forderungen des Vermieters.

9. Haftung

Durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag erklärt sich der Mieter mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters einverstanden.

Außerdem bestätigt der Mieter mit seiner Unterschrift den einwandfreien Zustand und die Vollständigkeit der Leihhausrüstung sowie die Kenntnis darüber, dass die Nutzung der Mietausrüstung auf eigene Gefahr erfolgt.

Für jegliche Schäden an den Mietgegenständen – beispielsweise durch unsachgemäße Behandlung - bzw. für deren Verlust (auch bei Diebstahl) oder Verschmutzung haftet ausschließlich der Mieter. Der Vermieter kann dem Mieter Beschädigung, Verlust oder Reinigungskosten für verschmutzte Ausrüstungsgegenstände in Rechnung stellen.

Die Reinigungskosten für verschmutzt zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände betragen grundsätzlich 15,00 Euro pro Ausrüstungsgegenstand.

Pressluftflaschen, welche mit feuchter oder öliger Luft bzw. ohne Restdruck zurückgegeben werden, müssen aufwendig gereinigt werden. Die Kosten hierfür betragen 50,00 Euro pro Flasche.

10. Versicherung

Die Mietausrüstung ist durch den Vermieter nicht versichert, es steht dem Mieter aber frei, selbst eine Versicherung für das Mietequipment abzuschließen.

11. Eigentumsvorbehalt

Der Mieter ist zur Nutzung der Mietausrüstung ausschließlich und nur während des vereinbarten Mietzeitraums berechtigt. Während der gesamten Mietdauer bleibt die Mietausrüstung uneingeschränktes Eigentum des Vermieters. Eine Veräußerung der Ausrüstungsgegenstände ist untersagt.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen grundsätzlich der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragspartner.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Vertragsabschluss und Übergabe der Leihhausrüstung sind jeweils und ausschließlich die Geschäftsräume des Vermieters im Handwerkerpark 3, 72070 Tübingen. Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist Hauptsitz des Unternehmens.

Stand 02/2016